



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

Taxaris GmbH & Co. KG
Burgstraße 10
82418 Riegsee

für die Beitreibung von Forderungen.

Stand: 21.01.2025

Sofern Sie Inkassodienstleistungen in Anspruch nehmen, gelten die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Taxaris GmbH & Co. KG ist ein nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz registriertes und zugelassenes Inkassounternehmen. Taxaris GmbH & Co. KG ist in den zuständigen Rechtsdienstleistungsregistern eingetragen.
- (2) Der Auftraggeber beauftragt die Taxaris GmbH & Co. KG zur außergerichtlichen und - im gemäß Einzelauftrag näher zu bezeichnendem Umfang - gerichtlichen Beitreibung von Forderungen im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages. Der Auftraggeber zahlt dafür die vereinbarte Vergütung.
- (3) Der einzelne Vertrag gilt mit Absendung des ausgefüllten Auftragsformulars durch den Auftraggeber an die Taxaris GmbH & Co. KG (per Post, Fax, E-Mail oder Online-Auftrag) sowie Auftragsbestätigung durch die Taxaris GmbH & Co. KG als geschlossen. Für jeden einzelnen Inkassoauftrag gelten die allgemeinen Inkassobedingungen ausschließlich.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Der Inkassovertrag kommt sowohl durch schriftliche als auch durch elektronische Übermittlung der einzelnen Forderungen an Taxaris GmbH & Co. KG zustande. Die Annahme der Aufträge kann von Taxaris GmbH & Co. KG auch durch konkludentes Handeln erklärt werden, insbesondere durch ein Tätigwerden gegenüber dem Schuldner.
- (2) Forderungen, die an Taxaris GmbH & Co. KG übergeben werden, dürfen nicht an andere Inkasso-Dienstleister abgetreten oder verpfändet werden. Der Auftraggeber stellt sämtliche anderweitigen Inkassobemühungen gegen den Schuldner ein, soweit nicht im Einzelfall anders bestimmt.
- (3) Die Taxaris GmbH & Co. KG kann einzelne Aufträge ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn sie bezüglich der beizutreibenden Forderungen Rechtsverletzungen vermutet oder wenn eine Interessenkollision besteht.
- (4) Ausgeschlossen sind außerdem Forderungen aus sittenwidrigen Verträgen.
- (5) Das Risiko, dass der Auftrag Taxaris GmbH & Co. KG erreicht, trägt der Auftraggeber.
- (6) Bei Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Auftraggeber ist dieser zum sofortigen Ausgleich sämtlicher in den laufenden Verfahren bis dahin angefallenen Kosten, insbesondere Inkassokosten, Rechtsanwalts-, Gerichts- und Vollstreckungskosten verpflichtet.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Taxaris GmbH & Co. KG übernimmt die außergerichtliche Forderungsbeitreibung und das gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht ausgeklagte Forderungen des Auftraggebers als auch Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen.
- (2) Die Beitreibung der jeweiligen Forderungen in einem ordentlichen Gerichtsverfahren erfolgt durch die Taxaris GmbH & Co. KG jedoch nicht. Im Bedarfsfall und auf Verlangen des Auftraggebers überträgt die Taxaris GmbH & Co. KG diese Aufgabe einem Rechtsanwalt nach eigener Wahl. Für die Einleitung des Klageverfahrens können die vom Taxaris GmbH & Co. KG beauftragten Rechtsanwälte einen Vorschuss für die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren sowie erforderliche Auslagen verlangen. Auf dieses Verlangen hin ist der Auftraggeber verpflichtet, den aufgegebenen Vorschuss zu leisten.
- (3) Dem Auftraggeber wird ein Online-Zugang (eAkte) zur internen Bearbeitungssoftware von Taxaris GmbH & Co. KG eingerichtet. Hier hat der Auftraggeber die Möglichkeit, sich online über den aktuellen Bearbeitungsstand der übertragenen Forderungen zu informieren. Taxaris GmbH & Co. KG erteilt keine Sachstandsberichte. Abschriften der Mahnschreiben können außer über den Zugang der Taxaris GmbH & Co. KG eAkte nicht zur Verfügung gestellt werden. Mit der Nutzung des Portals erklärt sich der Auftraggeber mit den dort hinterlegten Nutzungsbedingungen einverstanden.

§ 4 Einzelne Beitreibungsmaßnahmen

- (1) Die Entscheidung über die jeweils einzelne Maßnahmen im Rahmen der Forderungsbeitreibung (z. B. Mahnschreiben, Telefoninkasso) erfolgt im Ermessen der Taxaris GmbH & Co. KG, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (2) Taxaris GmbH & Co. KG ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung innerhalb eines Jahres vom Schuldner bezahlt wird. Im nachgerichtlichen Überwachungsverfahren verlängert sich diese Frist auf zwei Jahre. Eine längere Frist kann durch eine entsprechende Vertragsgestaltung vereinbart werden. Weitergehende Vereinbarungen, wie insbesondere den Erlass der Hauptforderung (ganz oder teilweise), wird Taxaris GmbH & Co. KG nur mit der Zustimmung des Auftraggebers treffen.

§ 5 Abtretung

Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Erstattung der Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten (insbesondere Inkassokosten) gegenüber dem jeweiligen Schuldner erfüllungshalber an Taxaris GmbH & Co. KG ab. Taxaris GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung bleibt der Kunde im Außenverhältnis zur Einziehung der Forderung berechtigt.

§ 6 Vergütung

- (1) Von einem Schuldner, der pflichtwidrig nicht zahlt, kann der Auftraggeber grundsätzlich verlangen, dass er ihn von den bei der Taxaris GmbH & Co. KG anfallenden Gebühren, die der Taxaris GmbH & Co. KG aus dem Inkassovertrag gegen den Auftraggeber zustehen, freistellt. Diesen Freistellungsanspruch (Freistellung des Gläubigers durch Kostenerstattung des Schuldners an Taxaris GmbH & Co. KG) tritt der Auftraggeber mit Abschluss des Inkassovertrages an Erfüllung statt an die Taxaris GmbH & Co. KG ab. Die Taxaris GmbH & Co. KG, die diese Abtretung annimmt, versucht, die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Gelingt das nicht, wird die Taxaris GmbH & Co. KG ohne eine Zahlung des Schuldners die Inkassogebühr nicht vom Auftraggeber verlangen.
- (2) Die Taxaris GmbH & Co. KG berechnet ihre Vergütung pro Inkasso-Vorgang und analog dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Für vorgerichtliche Tätigkeiten wird eine Geschäftsgebühr (siehe Anlage 3) berechnet. Diese erhöht sich bei Sachverhalten mit Auslandsberührung.
- (3) Die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen beträgt 20 % der Gebühr, höchstens jedoch EUR 20,00. Sollte im Einzelfall eine Rechtsverordnung gemäß § 4 Abs. 5 RDGEG eine geringere Gebühr oder Höchstgrenze vorschreiben, gilt diese als vereinbart. Zudem werden gegebenenfalls anfallende erforderliche Auslagen (z.B. Adressauskunfts- oder Gerichtsgebühren) dem Auftraggeber weiterberechnet. Für das gerichtliche Mahnverfahren stehen Taxaris GmbH & Co. KG pauschal EUR 25,00 zu. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten, d.h.: Die Taxaris GmbH & Co. KG, die diese Abtretung annimmt, versucht, die Forderung zusammen mit den entstandenen Kosten beim Schuldner beizutreiben. Gelingt das nicht, wird die Taxaris GmbH & Co. KG ohne eine Zahlung des Schuldners die Gebühren nicht vom Auftraggeber verlangen. Sofern ein Anwalt beauftragt wird, ist dies mit weiteren Kosten nach dem RVG verbunden.
- (4) Werden Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen beauftragt, berechnet die Taxaris GmbH & Co. KG eine Vergütung und die Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen analog RVG für jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder besondere Angelegenheit (§ 18 RVG). Abs. 1 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten.
- (5) Die Vergütung sowie erforderliche Auslagen werden, soweit gesetzlich möglich, dem Schuldner als Verzugsschaden des Auftraggebers weiterbelastet. Echte Drittkosten (Gerichtsgebühren, Auskunftsgebühren etc.) werden von der Taxaris GmbH & Co. KG vorverauslagt, gleichzeitig und mit nächster Abrechnung (Monatserster) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ebenso gleichzeitig dem Schuldner aufgegeben. Wenn der Schuldner zahlt, erhält der Auftraggeber diesen Betrag zurückerstattet.
- (6) Wird durch Mitwirkung der Taxaris GmbH & Co. KG ein Vertrag geschlossen, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt oder eine Zahlungsvereinbarung geschlossen wird, berechnet die Taxaris GmbH & Co. KG hierfür ggf. zusätzlich eine Einigungsgebühr analog RVG. Wobei insoweit auch die Ausführungen unter Abs. 1 gelten.
- (7) Bezahlte der Schuldner entgegen der Aufforderung der Taxaris GmbH & Co. KG direkt an den Auftraggeber, hat dieser die (eventuell noch nicht beglichene) Vergütung und Auslagen an die Taxaris GmbH & Co. KG abzuführen. Die Taxaris GmbH & Co. KG hat insoweit einen Auskunftsanspruch gegen den Auftraggeber.
- (8) Für alle umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer berechnet.

§ 7 Abrechnung der Leistungen

- (1) Wenn der Schuldner die Hauptforderung aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur teilweise bezahlt und deshalb weitere Beitreibungsbemühungen nach verständiger kaufmännischer Würdigung ohne Aussicht auf Erfolg sind, rechnet Taxaris GmbH & Co. KG die entstandenen Kosten mit dem Auftraggeber ab.
- (2) Für den Auftraggeber können dann Kosten entsprechend dem Vergütungsverzeichnis in Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz berechnet werden, wenn der Schuldner die Inkassokosten nicht tragen muss
 - weil dieser berechnete Einwände gegen die Hauptforderung geltend macht und diese aus diesem Grund weder außergerichtlich noch gerichtlich durchgesetzt werden kann oder
 - weil der Auftraggeber auf die Durchsetzung der Hauptforderung gegenüber dem Schuldner aus anderen Gründen als der wirtschaftlichen Aussichtslosigkeit von Beitreibungsbemühungen verzichtet (z.B. aus Kulanz oder sonstigen unternehmensinternen Gründen).
- (3) Angefallene Fremdkosten wie Einwohnermeldeamtanfragen, Auskünfte aus Gewerbe- und Handelsregister, Gerichtskosten etc. werden dem Auftraggeber zzgl. der gesetzlichen MwSt. in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden gegenüber dem Schuldner geltend gemacht und nach Beitreibung der kompletten Forderung dem Auftraggeber erstattet.
- (4) Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. § 367 BGB zuerst auf sämtliche Kosten (Inkassokosten, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Adressrecherche- sowie Behördenkosten etc.), dann auf die Zinsen und zum Schluss auf die übergebene Hauptforderung verrechnet. Sollten entstehende Fremdgeldbeträge auf ein internes Fremdgeldkonto gezahlt werden müssen, da eine rechtzeitige Weiterleitung an den Auftraggeber nicht möglich ist, wird dieses Fremdgeldkonto nicht verzinst. Die Taxaris GmbH & Co. KG behält sich im Falle des Satzes 2 die Berechnung einer Hebegebühr analog RVG vor.

- (5) Sofern die Schuldnerzahlung per Lastschrift oder Scheck erfolgt, wird die Abrechnung darin enthaltener Fremdgelder frühestens nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist bzw. endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto der Taxaris GmbH & Co. KG erstellt.
- (6) Der Auftraggeber gleicht etwaige infolge einer bei ihm bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung nicht vom Schuldner zu ersetzenden Umsatzsteuerbeträge gegenüber der Taxaris GmbH & Co. KG aus.
- (7) Zahlt der Schuldner nach Auftragserteilung direkt an den Auftraggeber, muss dieser den Zeitpunkt und die Höhe der Zahlung unverzüglich an Taxaris GmbH & Co. KG mitteilen und die vom Schuldner zu tragenden Inkassokosten und die ggf. von uns verauslagten Anwalts- und Gerichtskosten überweisen. Gutschriften, die der Auftraggeber dem Schuldner erteilt oder Warenrücknahmen gelten als Zahlungen in Höhe ihres jeweiligen Wertes.
- (8) Der Auftraggeber haftet für alle anfallenden Inkassokosten, wenn er gegenüber dem Schuldner auf die weitere Geltendmachung der Forderung verzichtet oder andere Absprachen mit dem Schuldner trifft, die dessen Zahlungspflicht ganz oder teilweise entfallen lassen. Gleiches gilt bei der Kündigung des Inkassoauftrags selbst.
- (9) Die durch den Schuldner an die Taxaris GmbH & Co. KG geleisteten Zahlungen incl. eventuell geleisteter Teilzahlungen werden seitens der Taxaris GmbH & Co. KG innerhalb von 4 Wochen abgerechnet und der dem Auftraggeber zustehende Betrag auf dessen von ihm selbst angegebenen Konto überwiesen. Die Taxaris GmbH & Co. KG ist dabei berechtigt, die ihr zustehenden Kosten, Auslagen und sonstigen Beträge einzubehalten.

§ 8 Langzeitüberwachung titulierter Forderungen

- (1) Der Auftraggeber stellt Taxaris GmbH & Co. KG den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandenen Vollstreckungsunterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Kosten für das Überwachungsinkasso werden durch die jeweils gültige Preisinformation der Taxaris GmbH & Co. KG Gesellschaften bestimmt.
- (3) Taxaris GmbH & Co. KG ist berechtigt, mit der Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen Rechtsanwälte der eigenen Wahl zu beauftragen. Die Bearbeitung und die Entscheidung bezüglich des Abschlusses liegen dann im Ermessen des beauftragten Rechtsanwalts. Die insoweit anfallenden Rechtsanwaltsgebühren werden beim Schuldner mit geltend gemacht und von Zahlungen gemäß § 367 BGB vorab einbehalten.
- (4) Im Erfolgsfalle erhält Taxaris GmbH & Co. KG eine Provision gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung. Im Falle des negativen Ausgangs entstehen dem Kunden außer den Servicegebühren der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung keine weiteren Kosten. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Anspruch auf Erstattung der bis zum Fallabschluss gestundeten Bearbeitungsvergütung gegen den Schuldner an Taxaris GmbH & Co. KG an Erfüllungs Statt abzutreten. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegen den Schuldner in der verbleibenden Höhe an Erfüllungs Statt an den Vertragsanwalt abzutreten.
- (5) Wurde ein Rechtsanwalt durch die Taxaris GmbH & Co. KG beauftragt, zahlt dieser bei Abschluss der Bearbeitung an den Auftraggeber die eingezogene Summe unter Abzug der gesondert geltend gemachten Bearbeitungsvergütung, der Vollstreckungskosten, der Kosten sowie der Erfolgsprovision für Taxaris GmbH & Co. KG. Echte Drittkosten (Gerichtsgebühren, Auskunftsgebühren etc.) werden von der Taxaris GmbH & Co. KG vorverauslagt, gleichzeitig und mit nächster Abrechnung (Monatserster) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und ebenso gleichzeitig dem Schuldner aufgegeben. Wenn der Schuldner zahlt, erhält der Auftraggeber diesen Betrag zurückerstattet.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Aufträge drei Jahre nach Erteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Taxaris GmbH & Co. KG ist dann berechtigt, die Bearbeitungsvergütung gem. § 8 (2) geltend zu machen. Der Kunde ist zusätzlich verpflichtet, bis dahin angefallene Anwalts-, Vollstreckungs- und sonstige Kosten auszugleichen.

§ 9 Zahlungsüberwachung, kaufmännisches Mahnverfahren und Finale Mahnung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich mit Abschluss eines Dienstleistungsvertrages der Produktkategorie „Zahlungsüberwachung und Mahnung“ oder von Dienstleistungsverträgen, welche einen Produktbaustein der Kategorie „Zahlungsüberwachung, kaufmännisches Mahnverfahren und Finale Mahnung“ beinhalten, der Taxaris GmbH & Co. KG alle bzw. die betreffenden Forderungen, für welche aus dem eigenen operativen Betrieb Rechnungen erstellt wurden, originär zur Bearbeitung zu übertragen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Taxaris GmbH & Co. KG unmittelbar mit Einreichung der Unterlagen zu diesen Forderungen sämtliche für die Bearbeitung der Forderung relevanten Umstände mitzuteilen. Relevant sind dabei insbesondere alle Umstände, welche sich auf die Höhe der Forderung (zum Beispiel Honorarvereinbarungen, Nachlässen und Rabatten, geleistete (Teil-) Zahlungen) sowie die Person des Schuldners (zum Beispiel Abrechnungsverfahren direkt mit einem Dritten) und die Beitreibbarkeit der Forderung auswirken.
- (3) Soweit der Auftraggeber sich erfolglos um eine Liquidation einer Forderung bemüht hat, wird er dies der Taxaris GmbH & Co. KG unverzüglich anzeigen. Die Taxaris GmbH & Co. KG ist in diesem Fall berechtigt, die Bearbeitung der betreffenden Forderung, beziehungsweise weiterer gegen denselben Kunden gerichteter Forderungen einzustellen. Die Einstellung der Bearbeitung lässt den Anspruch der Taxaris GmbH & Co. KG auf die vereinbarte Bearbeitungsgebühr unberührt.
- (4) Mit Einreichung der Forderungsunterlagen erklärt der Auftraggeber gegenüber der Taxaris GmbH & Co. KG das Bestehen der sich aus den vorgelegten Forderungsunterlagen ergebenden Forderung in der dort ausgewiesenen Höhe. Eine rechtliche Überprüfung dieser Erklärung durch die Taxaris GmbH & Co. KG findet nicht statt.
- (5) Der Auftraggeber ist gegenüber der Taxaris GmbH & Co. KG zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, angeforderte Formulare (Rechnungen, Verträge, Vereinbarungen) innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der mündlichen oder schriftlichen Anforderung vollständig der Taxaris GmbH & Co. KG zu überlassen. Benötigt die Taxaris GmbH & Co. KG zur Bearbeitung eine Stellungnahme oder sonstige schriftliche Ausarbeitungen des Auftraggebers, so ist er verpflichtet, diese der Taxaris GmbH & Co. KG innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der mündlichen oder schriftlichen

Anforderung zukommen zu lassen. Die Übermittlung der angeforderten Unterlagen kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

- (6) Verstoßen die Vorgaben und/oder Weisungen des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften, so kann die Taxaris GmbH & Co. KG die Bearbeitung der Forderung zurückweisen oder beenden und Schadenersatzansprüche geltend machen. Des Weiteren schuldet der Auftraggeber der Taxaris GmbH & Co. KG in diesem Fall eine Zahlung von EUR 75,00 zuzüglich MwSt. als pauschalen Aufwendersatz.

§ 10 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der Auftraggeber, dass die Forderung unbestritten, fällig, nicht tituliert und der Schuldner im Verzug ist. Unterlagen zu Forderungen (Auftrag, Rechnung, o.ä.) werden nur in Form von Kopien akzeptiert. Taxaris GmbH & Co. KG scannt und speichert die eingehenden Unterlagen wie Briefe, Mahnungen oder Mitteilungen. Eine Rück- bzw. Herausgabe erfolgt nicht. Diese Regelung gilt nicht für Titel und Zwangsvollstreckungsunterlagen. Sollte in Einzelfällen die Vorlage von Originaldokumenten erforderlich sein (z.B. Im Rahmen eines streitigen Verfahrens), werden diese ausdrücklich angefordert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten haftet der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber Originalunterlagen einsenden, erhält er diese gegen Berechnung des Aufwands von der Taxaris GmbH & Co. KG zurück.
- (2) Der Auftraggeber hat Änderungen seiner Daten der Taxaris GmbH & Co. KG zeitnah in Text- oder Schriftform mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
 - bei natürlichen Personen: Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift
 - bei juristischen Personen/Personengesellschaften; auch, wenn diese gesetzliche Vertreter oder Mitglied des Vertretungsorgans des Auftraggebers sind (z.B. Komplementär-GmbH bei der GmbH & Co. KG): Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, ggf. Registernummer, Anschrift (Sitz oder Hauptsitz), Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter
 - sowie jeweils die relevanten Kontaktdaten.
- (3) Zahlungen des Schuldners oder anderer Personen an den Auftraggeber oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind der Taxaris GmbH & Co. KG unverzüglich, mindestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Kenntnisnahme, anzuzeigen. Eine Fristüberschreitung kann dem Auftraggeber zusätzliche Kosten verursachen. Entstehen durch verspätete Zahlungsmeldungen des Auftraggebers zusätzliche Kosten (zum Beispiel durch Anwalts- oder Gerichtsgebühren), sind diese von ihm zu tragen.
- (4) Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom Auftraggeber selbst weiterbearbeitet und keiner anderen Stelle (Inkassobüro, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand o.ä.) zur Bearbeitung übergeben werden. Sollte dies dennoch erfolgen, kann die Taxaris GmbH & Co. KG die Weiterbearbeitung ablehnen und die angefallenen Inkassokosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen.
- (5) Bei Mitteilungen der Taxaris GmbH & Co. KG ist der Auftraggeber an die Verschwiegenheitspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Auftraggeber bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Auftraggeber zum Schadenersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben Eigentum der Taxaris GmbH & Co. KG.

§ 11 Haftung

- (1) Die Taxaris GmbH & Co. KG ist nicht für die Folgen einer Entscheidung haftbar, die aufgrund vom Auftraggeber übermittelter falscher Informationen und/oder Unterlagen getroffen wird. Sie haftet ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Abweichend von Satz 2 besteht für einfache Fahrlässigkeit Haftung in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (also derjenigen Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber deshalb vertraut und vertrauen darf) und Verletzungen nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Die Haftung der Taxaris GmbH & Co. KG bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den üblicherweise zu erwartenden Schaden, maximal die Deckungssumme ihrer Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Die Taxaris GmbH & Co. KG weist die Deckungssumme auf Anforderung des Auftraggebers unverzüglich nach.
- (3) Die Taxaris GmbH & Co. KG haftet zudem nicht, wenn der Auftraggeber im Falle erfolgreicher Insolvenzanfechtungen über die Taxaris GmbH & Co. KG eingenommene Forderungen zurückzahlen muss, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (4) Für Erfüllungsgehilfen der Taxaris GmbH & Co. KG gelten diese Haftungsbeschränkungen entsprechend.

§ 12 Verschwiegenheit, Datenschutz, Schufa-Meldungen

- (1) Die Taxaris GmbH & Co. KG verpflichtet die für sie tätigen Beauftragten, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Beauftragung offenbart werden (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Taxaris GmbH & Co. KG wird die im Rahmen des Forderungseinzuges gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen der Datenschutzgesetze verarbeiten und nutzen.
- (3) Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter der Taxaris GmbH & Co. KG sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (4) Die Beauftragung der Taxaris GmbH & Co. KG umfasst auch etwa erforderliche Einmeldungen der Schuldnerdaten bei Auskunfteien.
- (5) Die Taxaris GmbH & Co. KG verarbeitet zum Zweck der Vertragsdurchführung die personenbezogenen Daten des

Auftraggebers, soweit dieser eine natürliche Person ist. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DSGVO. Die Bereitstellung des Namens, einer aktuellen Rechnungsadresse, einer Kontaktmöglichkeit außerhalb des Postwegs (wie Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer) sowie forderungsbegründender Daten sind für die Vertragsdurchführung erforderlich.

(6) Im Übrigen wird auf Anlage 1 dieser AGB -Informationen zur Datenverarbeitung- verwiesen.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Taxaris GmbH & Co. KG erklärt sich freiwillig dazu bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. teilzunehmen.

Diese ist unter den folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Webseite: www.verbraucher-schlichter.de.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Systemzentrale von Taxaris GmbH & Co. KG.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Zusätzliche Vertragsregelungen oder Vertragsänderungen sind schriftlich zu treffen. Anzeigen oder Erklärungen von Verbrauchern gegenüber der Taxaris GmbH & Co. KG müssen mindestens in Textform erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Eventuelle allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.

Anlage 1 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Taxaris GmbH & Co. KG erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich der außergerichtlichen Forderungsbeitreibung und im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens auf Grundlage des vorliegenden Hauptvertrags. Dabei erhält Taxaris GmbH & Co. KG Zugriff auf personenbezogene Daten sowohl von dem Auftraggeber als auch von dessen Kunden.
- (2) Taxaris GmbH & Co. KG verarbeitet als Verantwortliche nach Art. 4 Abs. 7 DS-GVO personenbezogene Daten des Auftraggebers. Im Rahmen der Forderungsbeitreibung (z. B. Mahnschreiben, Telefoninkasso) liegen Umfang und Zweck der Datenverarbeitung im Ermessen der Taxaris GmbH & Co. KG, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- (3) Sollte die Forderungsbeitreibung im Einzelfall bezüglich der Herangehensweise, insbesondere der Verarbeitung personenbezogener Daten, ausschließlich nach Weisung des Auftraggebers erfolgen, ist zwischen Taxaris GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen.
- (4) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelung der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor. Die Bestimmungen dieses Vertrags finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen.

§ 2 Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage

- (1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt zur Wahrung der berechtigten Interessen zwischen Taxaris GmbH & Co. KG und dem Auftraggeber.
- (2) Taxaris GmbH & Co. KG erhält und verarbeitet zur Forderungsbeitreibung personenbezogene Daten zur Erfüllung vertraglich begründeter Haupt- und Nebenpflichten nach Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO zwischen dem Auftraggeber und dem Schuldner. Der Auftraggeber legt die Verarbeitungszwecke der personenbezogenen Daten so fest, dass diese sich auf die Vertragsabwicklung und für den Fall von Zahlungsstörungen auf die erforderliche Übermittlung an Taxaris GmbH & Co. KG und Auskunfteien erstrecken.
- (3) Um Ratenzahlungsvereinbarungen bzw. Stundenmodelle mit dem jeweiligen Schuldner zu vereinbaren, benötigt Taxaris GmbH & Co. KG als legitimierendes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO eine Bonitätsauskunft einer Auskunftei, insbesondere der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de, oder einen Adressabgleich durch den Geschäftspartner REGIS24 GmbH, Wallstr. 58, 10179 Berlin, www.regis24.de.

§ 3 Informationspflichten

Im Rahmen der Durchführung des Vertrags erhält Taxaris GmbH & Co. KG folgende personenbezogene Daten von dem Auftraggeber:

- Vor- und Nachname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen des Auftraggebers
- Vor- und Nachname, Telefonnummer, Adresse und E-Mail-Adresse, ausstehende Zahlungsbeträge (aufgeschlüsselt in Einzelbeträgen) des Schuldners, Rechnungsdaten, Daten über offene Posten von Kunden, Daten über Zahlungsverhalten
- bei titulierten Forderungen: Aktenzeichen, Vor- und Nachname, Adresse, aufgeschlüsselte Forderungen, Rechnungsdaten, Daten über offene Posten von Kunden, Daten über Zahlungsverhalten und Forderungsgrund des Schuldners

Der Datenschutzbeauftragte der Taxaris GmbH & Co. KG ist:

Rechtsanwaltskanzlei Oliver M. Niederjohann
Beethovenstr. 4
51375 Leverkusen
Deutschland

Tel.: 0214-73487-705
E-Mail: niederjohann@gmail.com

Die beiden Vertragsparteien erfüllen ihre jeweiligen Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten in eigener Verantwortung. Der Auftraggeber informiert seinen Kunden bzw. Schuldner, dass im Falle von ausstehenden Zahlungen dessen personenbezogene Daten an Taxaris GmbH & Co. KG weitergegeben werden.

Taxaris GmbH & Co. KG informiert im Rahmen des ersten Anschreibens den Schuldner nach Art. 14 DS-GVO.

§ 4 Schutzmaßnahmen

Taxaris GmbH & Co. KG hält die nach Art. 32 DS-GVO erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes ein. Diese sind im Anhang 2 aufgelistet.

§ 5 Haftung

- (1) Als Verantwortliche nach Art. 4 DS-GVO haften der Auftraggeber und Taxaris GmbH & Co. KG jeweils eigenverantwortlich für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- (2) Im Falle von falsch übermittelten Kundensätzen des Auftraggebers zur Forderungsbeitreibung hat Taxaris GmbH & Co. KG gegenüber dem Auftraggeber einen Freistellungsanspruch bezüglich der Haftung aus Art. 82 DS-GVO.

§ 6 Anfragen und Rechte Betroffener

Jeder der Vertragsparteien hat die Anfragen und Rechte Betroffener in eigener Verantwortung zu bearbeiten und auszuführen.

§ 7 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des gesamten Vertrages nicht berührt.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO.

§ 1 Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

- Die Datenverarbeitungssysteme befinden sich in einer separaten Räumlichkeit des Bürokomplexes.
- Diese Räumlichkeit ist durch verschlossene Türen gesichert und innerhalb der Räumlichkeit sind die IT-Systeme zusätzlich in einem dafür vorgesehenen Systemschrank untergebracht und verschlossen.
- Der Zugang zu den Räumlichkeiten ist ausschließlich autorisiertem Personal gestattet und wird schriftlich nachgehalten.
- Der Zugang zu den IT-Systemen ist ausschließlich fachlich geschultem Personal möglich und wird ebenfalls schriftlich nachgehalten.
- Der Zugang zum gesamten Gebäudekomplex ist ebenfalls nur autorisiertem Personal gestattet.

Zugangskontrolle

- Der Zugang zu allen IT-Systemen wird durch die Nutzung eines Benutzernamens sowie eines personalisierten Passworts geregelt.
- Die Richtlinien der IT-Systeme erfordern eine Änderung des Passworts im monatlichen Rhythmus und forcieren eine hohe Komplexität von 16 Zeichen, von denen Sonderzeichen, arabische Zahlen und Buchstaben enthalten sein müssen.
- Die Datenträger der einzelnen Arbeitsplatzsysteme (Laptops, Workstations etc.) sind zusätzlich per Verschlüsselung gesichert.
- Das Netzwerk des Unternehmens ist durch eine physische Firewall an das Internet angebunden und wird in mehrere interne virtuelle Netze unterteilt.
- Gästen ist es ausschließlich möglich, das Gästernetz der Firma zu nutzen und auf das Internet zuzugreifen. Das Gästernetz des Unternehmens befindet sich in einer demilitarisierten Zone (DMZ), sodass ein Zugriff auf interne Systeme nicht ermöglicht wird.
- Um ein Eindringen von extern auf die Systeme zu vermeiden, ist eine Freigabe von Systemen nach außen (bspw. Portfreigaben) unterbunden. Eine Einwahl des befugten Personals von extern ist ausschließlich über eine VPN-Verbindung möglich, die mittels SSL-Verschlüsselung gesichert ist und ausschließlich durch die Eingabe von Benutzernamen und Passwort ermöglicht wird.
- Eine Verbindung zum Netzwerk von intern herzustellen ist ausschließlich über unternehmenseigene Systeme möglich.
- Physische Netzwerkzugänge sind standardmäßig deaktiviert und müssen zur Freigabe beantragt, genehmigt, protokolliert und, je nach Nutzungsdauer, zeitlich begrenzt werden. Werden nicht autorisierte Systeme an das kabelgebundene oder drahtlose Netzwerk angeschlossen, werden diese automatisch geblockt.
- Die Nutzung und der Zugriff auf die IT-Systeme durch Dritte wird durch eine jeweilige Auftragsdaten-Verarbeitung geregelt, in der der jeweils Dritte selbige Standards zusichert.
- Vor der Entsorgung von IT-Systemen und Datenträgern werden diese zunächst bereinigt und von jeglichen Speichermedien separiert. Die entnommenen Speichermedien werden zunächst mehrfach formatiert und anschließend physisch unbrauchbar gemacht.

Zugriffskontrolle

- Die Berechtigungen beim Abruf der Daten werden nach einem Minimalprinzip geregelt und bei Veränderungen müssen die neuen Zugriffsrechte zunächst durch die Geschäftsführung freigegeben werden.
- Bei Veränderungen von Zugriffsrechten auf die IT-Systeme werden die Veränderungen dokumentiert und vor unbefugten Zugriffen geschützt abgespeichert.
- Monatlich werden die Zugriffsrechte der einzelnen Mitarbeiter überprüft und bei Unstimmigkeiten mit der Dokumentation auf den letzten dokumentierten Rechtstand zurückgesetzt.
- Die Vergabe von schreibenden Rechten wird ausschließlich nach Genehmigung durch die Geschäftsführung gewährt und vor der Gewährung auf ihre Notwendigkeit evaluiert.
- Der Zugriff auf Systeme von intern und extern wird auf den jeweiligen Systemen protokolliert und regelmäßig geprüft.
- Ebenfalls werden Änderungen von Dateien und Datenbanken auf den jeweiligen Systemen protokolliert und in den Sicherheitszyklus der Daten mit einbezogen. Jegliche Protokolle unterliegen einer regelmäßigen Prüfung.

Trennung

- Zur Trennung werden Produktiv- und Testdaten in unterschiedlichen Systemen gespeichert und bearbeitet.
- Test- und Produktivsysteme werden zusätzlich durch verschiedene Netze voneinander getrennt.
- Innerhalb der Systeme erfolgt eine Trennung nach Franchise-Unternehmen, Kunden, Schuldner, Mitarbeitern und Lieferanten.
- Der Zugriff auf die jeweiligen Systeme erfolgt anhand eines Berechtigungskonzepts, anhand dessen auch die Datenbankzugriffsrechte vergeben werden.

§ 2 Integrität

Eingabekontrolle

- Zur Protokollierung von Eingaben, Änderung und Löschung von Daten, werden Transaktionslogs geschrieben.
- Die jeweiligen Transaktionen können durch eindeutige Bezeichner (Benutzernamen) nachvollzogen werden.
- Die Vergabe der jeweiligen Transaktionen erfolgt auf Basis eines Berechtigungskonzepts.

Weitergabekontrolle

- Zum Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Daten während ihrer Übertragung, werden grundsätzlich Verschlüsselungstechniken genutzt. Daten die an Dritte weitergegeben werden, werden ausschließlich über gesicherte Verbindungen übertragen.

§ 3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

- Die Daten des Unternehmens liegen auf einem zentralen IT-System, dessen Festplatten in einem RAID-Verbund logisch zusammengeführt werden, um im Falle eines Defekts den Betrieb sicherzustellen.
- Dabei ist das RAID so aufgebaut, dass gleichzeitig zwei Festplatten ausfallen können und ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
- Die Stromversorgung des IT-Systems sowie die Netzwerkanbindung sind ebenfalls auf einen redundanten Betrieb ausgelegt.
- Zusätzlich wird eine unterbrechungsfreie Stromversorgung betrieben, die im Falle eines Stromausfalls den Betrieb der Systeme gewährleistet. Weiterhin erfolgt täglich eine Sicherung aller Systeme auf ein separates Storage, dessen Festplatten ebenfalls im RAID-Verbund logisch zusammengeführt sind und ebenfalls den Defekt von zwei Festplatten tolerieren.
- Mittels einer marktführenden Software können einzelne Systeme komplett gesichert und zeitnah aus einem Backup wiederhergestellt oder direkt aus dem Backup gestartet werden.
- Zudem werden täglich Datenbankdumps der Datenbank erstellt, sodass im Falle eines inkonsistenten Datenbankbackups die Datenbank aus den jeweiligen DUMPS wiederhergestellt werden.
- Zusätzlich werden monatliche Backupkopien angefertigt die außerhalb der Firma verschlüsselt gelagert werden und zeitnah zur Verfügung stehen.

§ 4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

- Die Geschäftsführung hat gemäß Leitlinie Verantwortung für Datenschutz und Informationssicherheit übernommen.
- Die Beschäftigten werden halbjährlich zum Datenschutz geschult. Beginnend Mai 2018 werden schriftliche Schulungsnachweise geführt.
- Die Beschäftigten werden disziplinarisch zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien verpflichtet.
- Mittels einer verpflichtenden Anlage zum Arbeitsvertrag sind alle Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist benannt.
- Ein Regelprozess zur Erkennung von Datenschutzverletzungen und deren sofortiger Meldung ist eingerichtet.
- Ein Regelprozess zur fristgemäßen Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen ist eingerichtet.
- Dieser ist auch in den Forderungsmanagement-Softwareplattformen eingerichtet. Anfragen von Betroffenen können somit in der Regel innerhalb von 24 Stunden schriftlich beantwortet werden.
- Ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten i.S.d. Art. 30 Abs. 1 und 2 DSGVO existiert.

Anlage 3: Vergütungstabelle

Forderungen bis	Erstes Inkassoschreiben	Zweites Inkassoschreiben
50,00 €	15,00 €	+ 12,00 €
500,00 €	24,50 €	+ 19,60 €
1.000,00 €	44,00 €	+ 35,20 €
1.500,00 €	63,50 €	+ 50,80 €
2.000,00 €	83,00 €	+ 66,40 €
3.000,00 €	111,00 €	+ 88,80 €
4.000,00 €	139,00 €	+ 111,20 €
5.000,00 €	167,00 €	+ 133,60 €
6.000,00 €	195,00 €	+ 156,00 €
7.000,00 €	223,00 €	+ 178,40 €
8.000,00 €	251,00 €	+ 200,80 €
9.000,00 €	279,00 €	+ 223,20 €
10.000,00 €	307,00 €	+ 245,60 €
13.000,00 €	333,00 €	+ 266,40 €
16.000,00 €	359,00 €	+ 287,20 €
19.000,00 €	385,00 €	+ 308,00 €
22.000,00 €	411,00 €	+ 328,80 €
25.000,00 €	437,00 €	+ 349,60 €
> 25.000,00 €	Bitte separat anfragen	Bitte separat anfragen

Preise in Euro Netto zzgl. der gesetzl. MwSt. Auslagenpauschale von 20 % der obigen Bearbeitungsvergütung (max. aber € 20,-- sowie ggf. Ermittlungskosten (Einwohnermeldeamt, Auskunft Gewerbeamt etc.